



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Compliance Leitfaden

Mitarbeitergeschäfte nach
§ 28 WpHG



©djama/fotolia.com

Abkürzung:	LF zur DA MG
In Kraft getreten am:	01.01.2015
Zuletzt geändert am:	14.05.2019
Regelungsgeber:	Beauftragte/r nach § 28 WpHG
Federführende zuständige Organisationseinheit:	Zentrale Compliance / Beauftragte/r nach § 28 WpHG
Geschäftszeichen:	MG-O 1524-2016/0002
Anlage:	Konzept zur Stichprobenauswahl

Vorwort - Überblick

Die BaFin hat die Aufgabe, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Bankkunden, Versicherte und Anleger sollen diesem Finanzsystem vertrauen können. Eine wichtige Grundlage dieses Vertrauens ist auch die Gesetzestreue der Beschäftigten, die mit der Aufsicht über dieses Finanzsystem betrauten Institutionen befasst sind. Alle Beschäftigten tragen durch ihre persönliche Leistung und ihr Verhalten maßgeblich zur Reputation der Aufsicht und zur Aufgabenerfüllung bei.

Die BaFin ist u. a. für die Insiderverfolgung, die Überwachung der Ad hoc-Mitteilungen von Insiderinformationen durch Inlandsemitenten und der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht bei Veränderungen von Stimmrechtsanteilen an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Herkunftsstaat ist, zuständig. Weiterhin beaufsichtigt die BaFin verschiedenste Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors. Die Beschäftigten können daher bestimmungsgemäß im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit einer Vielzahl von präzisen, nicht öffentlich bekannten Informationen in Berührung kommen. Diese sogenannten Insiderinformationen sind im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens geeignet, den Börsen- oder Marktpreis erheblich zu beeinflussen.

Geschäfte unter Ausnutzung dieser Informationen sind sogenannte Insidergeschäfte, die ebenso wie die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen verboten sind.¹

Die BaFin hat über angemessene interne Kontrollverfahren zu verfügen (§ 28 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)), die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen entgegenzuwirken.

Die Beschäftigten, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insidertatsachen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten unverzüglich der beauftragten Person nach § 28 WpHG schriftlich anzuzeigen.² Dies gilt für Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung oder für Geschäfte die für einen anderen getätigt werden. Darüber hinaus kann die von der/dem Dienstvorgesetzten beauftragte Person von allen Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über alle Geschäfte in Finanzinstrumenten verlangen.³

Dieser Leitfaden erläutert ergänzend zur Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte das in der BaFin implementierte interne Kontrollverfahren nach § 28 WpHG. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG), in der Fassung vom 03.01.2018⁴, und die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) .

Im Folgenden werden verkürzte und zusammenfassende Formulierungen verwendet, deren genaue und rechtliche Bedeutung entweder in den Fußnoten oder dem Glossar aufgeführt sind.

Eine Sammlung häufig gestellter Fragen (FAQ) finden Sie im Intranet-Auftritt der Stabsstelle ZC unter [Themen](#) >> [Leitung](#) >> [Beauftragte](#) >> [Zentrale Compliance \(ZC\)](#) >> [Internes Meldewesen](#) >> [Mitarbeitergeschäfte](#). Soweit Sie Fragen haben, die Ihnen dieser Leitfaden bzw. die Intranetseite nicht beantwortet, wenden Sie sich an die ZC, Sachgebiet Internes Meldewesen, Beauftragte Person nach § 28 WpHG.

¹ Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch ([Marktmissbrauchsverordnung](#)) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

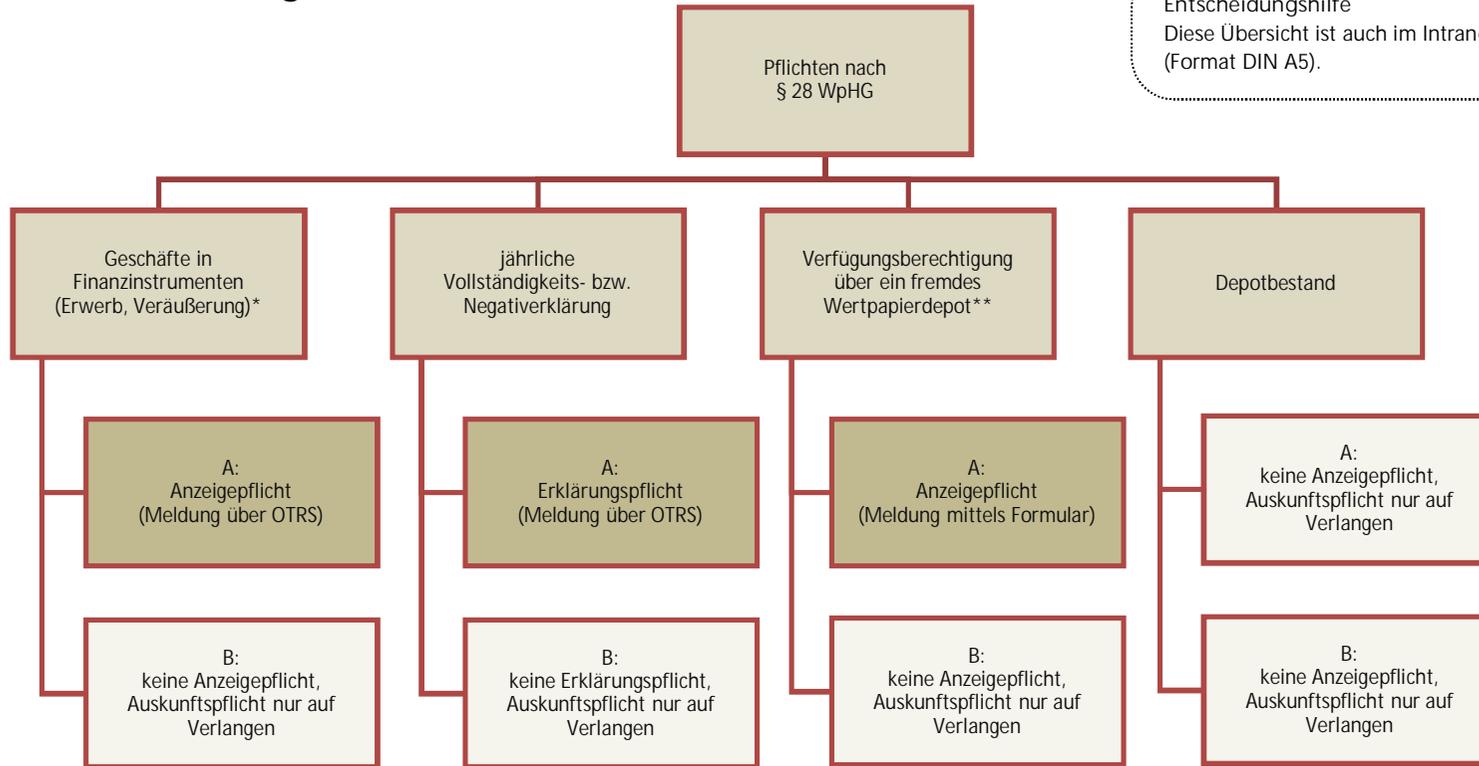
² § 28 Abs. 2 S. 3 WpHG; Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG, Ziffer 3.3.1

³ § 28 Abs. 2 S. 1 WpHG

⁴ berücksichtigen das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG)

Entscheidungshilfe

Entscheidungshilfe
Diese Übersicht ist auch im Intranet abrufbar
(Format DIN A5).



Risikokategorie***

A: Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können.

B: Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß keine Kenntnis von Insiderinformationen haben.

* Die Anzeigepflichten gelten jeweils bei
 1. Handel in eigenem Namen und für eigene Rechnung (für sich unter eigenem Namen; sog. klassisches „Eigengeschäft“)
 2. Handel in eigenem Namen für fremde Rechnung (unter eigenem Namen für einen anderen; sog. „Kommissionsgeschäft“)
 3. Handel in fremdem Namen für fremde Rechnung (im Namen eines andern für den anderen; bspw. im Namen des Kindes für das Kind)

Alle Geschäfte von Mitdepotinhabern, die über ein Gemeinschaftsdepot abgewickelt werden, sind als Mitarbeitergeschäfte zu melden (Hintergrund ist die bestehende Möglichkeit, auf die Anlageentscheidung Einfluss nehmen zu können). Ist vertraglich ausgeschlossen, dass Einfluss auf die konkrete Kauf- bzw. Verkaufsentscheidung genommen werden könnte, liegt eine (klassische) Vermögensverwaltung vor, die Meldepflicht entfällt.

** Im Falle einer gesetzlichen Stellvertretung (z. B. für minderjährige Angehörige) genügt der schriftliche Hinweis per E-Mail an die beauftragte Person nach § 28 WpHG.

*** Über Ihre Einstufung in die Gruppe A oder B informieren Sie sich bei Ihrem Vorgesetzten oder im Intranet. Im Zweifel gelten die Regelungen der Kategorie A.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer muss melden?	6
2. Was muss gemeldet werden?	7
Finanzinstrumente	7
Fonds und regelmäßige Sparpläne	7
Vermögensverwaltung	8
Versicherungen mit Fonds-(Wertpapier-)Anteilen	8
3. Was sind Insiderinformationen?	8
4. Durchführung der Meldepflicht	10
Wann muss gemeldet werden?	10
Wie muss gemeldet werden?	10
5. Stichprobenartige Kontrolle	11

Glossar

Abkürzungsverzeichnis

1. Wer muss melden?

Gemäß der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte gilt Folgendes:

Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich der beauftragten Person schriftlich anzuzeigen.

Zu den Beschäftigten zählen alle Personen, mit denen die BaFin ein aktives Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterhält. Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen und Referendare, Hospitantinnen und Hospitanten, Beschäftigte anderer Behörden und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die für die BaFin tätig werden, gelten ebenfalls als Beschäftigte.

Wer zu den meldepflichtigen Beschäftigten gehört, wird durch den Dienstvorgesetzten oder die von ihm beauftragte Person bestimmt.⁵ Hierzu findet basierend auf der Referatszugehörigkeit eine Risikokategorisierung statt, die im Bedarfsfall (z. B. bei Änderungen in der Geschäftsverteilung) angepasst wird. Die Kategorisierung wird von der beauftragten Person auf Basis der Geschäftsverteilungspläne vorgenommen und unterscheidet gemäß § 3 Abs. 3 der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte zwei Kategorien von Beschäftigten:

- „Risikokategorie A“: Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß (nach Geschäftsverteilungsplan) Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können.
- „Risikokategorie B“: Beschäftigte, die bestimmungsgemäß bei ihren Dienstgeschäften keine Kenntnis von Insiderinformationen haben.

Die Referats- und Abteilungsleitungen sowie die Direktoriumsmitglieder werden über die erfolgte Risikokategorisierung in ihrem Bereich in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf einen Blick

Meldepflichtig sind Beschäftigte der Risikokategorie A, also Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können.

Beschäftigte der Risikokategorie B sind von der Meldepflicht befreit.

Hinweise

Eine Übersicht über die Einstufung in die Risikokategorien ist für Sie im Intranet eingestellt. Wenn Sie Fragen zur Kategorisierung ihrer Organisationseinheit haben, wenden Sie sich bitte an Ihre unmittelbaren Vorgesetzten. Ist Ihnen eine Klärung der Einstufung kurzfristig nicht möglich, so ist vorsichtshalber immer eine Meldepflicht analog Risikokategorie A hinsichtlich der von Ihnen getätigten Geschäfte anzunehmen.

Jährlich wird via E-Mail an die Abgabe der Vollständigkeits- bzw. Negativerklärung erinnert. Damit werden die Beschäftigten auch jährlich über ihre zugehörige Risikoeinstufung der Risikokategorie A informiert.

⁵ § 28 Abs. 2 S. 4 WpHG

2. Was muss gemeldet werden?

Meldepflichtige Mitarbeitergeschäfte sind alle Geschäfte, die Beschäftigte der Risikokategorie A in Finanzinstrumente für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die Dritte für eine/n Beschäftigte/n der BaFin tätigen.⁶

Finanzinstrumente⁷

Es fallen Finanzinstrumente dann in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens und der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte, wenn sie an geregelten Märkten, Multilateralen Handelssystemen (MTF) und Organisierten Handelssystemen (OTF) zugelassen/einbezogen sind.⁸

Meldepflichtige Geschäfte

Meldepflichtig sind Geschäfte in Finanzinstrumenten i. S. d. § 28 Abs. 2 S. 3 WpHG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 MAR.

Unter „Geschäften“ ist u. a. deren Erwerb und Veräußerung zu verstehen, vgl. Art. 8 MAR. Weiterhin ist neben einer Order (zum Erwerb oder zur Veräußerung), deren Änderung oder Stornierung meldepflichtig.

Unter den Begriff des Finanzinstruments fallen gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1. MAR (i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Richtlinie 2014/65/EU; MiFID II) u. a. übertragbare Wertpapiere (bspw. Aktien), Geldmarktinstrumente (bspw. kurzfristige Schuldverschreibungen), Derivate (bspw. Optionen), etc.

Im Folgenden sind Fallgruppen genannt, die aber keine abschließende Auflistung etwaiger Finanzinstrumente darstellen. Darüber hinaus können Ihnen die im Intranet eingestellten FAQ, die einschlägigen Rechtsvorschriften oder die beauftragte Person weitere Fragen beantworten.

Fonds und regelmäßige Sparpläne

Grundsätzlich meldepflichtig sind Geschäfte in börsengehandelten Fonds. Hier können aufgrund der Aufsichtstätigkeit der BaFin Insiderinformationen zu dem Fonds selbst vorliegen. Das Finanzinstrument ist hier der (börsengehandelte) Fondsanteil selbst.

Es ist nicht entscheidend, dass die/der Beschäftigte die Anlageentscheidungen des Fonds nicht beeinflussen kann (sogenannte OGAW-Fonds). Zu beachten ist, dass der überwiegende Teil der für Sparer angebotenen Fonds OGAW-Fonds (Organismus für gemeinsame Anlagen) sind und somit der Meldepflicht unterfallen.

Regelmäßige Sparpläne, die in meldepflichtige Finanzinstrumente wie z. B. Fondssparpläne investieren, sind grundsätzlich nur einmalig bei Beginn mit einem entsprechenden Hinweis, dass es sich um einen regelmäßigen Sparplan handelt, anzuzeigen. Darüber hinaus sind Meldungen nur dann abzugeben, wenn der Sparplan geändert wird und darüber eine aktive Entscheidung getroffen wird, beispielsweise bei einer Erhöhung bzw. Reduzierung der Sparrate. Anzuzeigen ist auch die Veräußerung der mittels Sparplan erworbenen Finanzinstrumente.

⁶ vgl. § 5 der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte; Ausnahmen sind im Weiteren aufgeführt

⁷ Zur Vereinfachung sind hier die wesentlichsten Begriffe verkürzt aufgeführt. Die ausführliche und vollumfängliche Definition ist den genannten Rechtsnormen zu entnehmen. Bitte beachten Sie auch die Definitionen im Glossar, insbesondere in Bezug auf den Begriff des Finanzinstruments mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 MAR (Emissionszertifikate).

⁸ Darüber hinaus ist es unerheblich wo gehandelt wird, so dass OTC-Geschäfte auch in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens und der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte fallen können.

Staatlich geförderte Fonds-Sparpläne wie beispielsweise vermögenswirksame Leistungen oder sogenannte Riester-Sparpläne sind ebenfalls meldepflichtig.

Vermögensverwaltung

Nicht meldepflichtig sind Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, sofern vor dem konkreten Geschäftsabschluss in Bezug auf ein Finanzinstrument kein diesbezüglicher Kontakt zwischen der Portfolioverwaltung und der/dem Beschäftigten oder der Person besteht, für deren Rechnung diese/r handelt.

Versicherungen mit Fonds-(Wertpapier-)Anteilen

Versicherungen, wie beispielsweise Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen, bei denen die Versicherer das Anlagevermögen in Finanzinstrumente investieren, sind grundsätzlich nicht meldepflichtig. Dabei muss es sich aber um eine Versicherung handeln.

3. Was sind Insiderinformationen?

Der Begriff der Insiderinformationen wird in Art. 7 MAR konkretisiert. Demnach sind Insiderinformationen nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen. Zusätzlich müssen diese wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet sein, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Nachstehende Sachverhalte können eine Insiderinformation darstellen und dienen Ihrer Orientierung, die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Insiderinformationen i. S. d. Art. 7 MAR können z. B. Informationen sein über

- eine erhebliche (kursrelevante) Nachfrage- oder Angebotssituation für ein Finanzinstrument (Vorliegen einer Großorder),
- wesentliche Veränderung der Aktionärsstruktur eines Unternehmens,
- Ratingveränderungen,
- Veränderung in Schlüsselpositionen eines Unternehmens,
- Rechtsstreitigkeiten und Kartellverfahren von erheblicher Bedeutung,
- erhebliche Schadens- und Produkthaftungsfälle,
- bedeutende Erfindungen, Patenterteilungen und Gewährungen von Lizenzen,
- Abschluss, Änderung oder Kündigung besonderer Vertragsverhältnisse,
- Aufnahme neuer Kerngeschäftsfelder oder deren Einstellung,
- erhebliche außerordentliche Aufwendungen (z. B. Großschadensfälle) oder erhebliche außerordentliche Erträge,
- Verluste i. S. d. § 92 AktG,
- bevorstehende Zahlungseinstellung, Überschuldung,
- vorzeitige Rückzahlung von Anleihen,
- Änderung des Dividendensatzes,
- Erwerb oder Veräußerungen wesentlicher Beteiligungen,
- Kapitalmaßnahmen (einschl. Kapitalberichtigungen),
- Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages,
- Übernahme- und Abfindungs- bzw. Kaufangebote,

- Eingliederungen, Ausgliederungen, Umwandlungen, Spaltungen sowie andere erhebliche Strukturmaßnahmen,
- Verschmelzungsverträge,
- Veräußerung von Kernbereichen.

Hinweis

Aufgrund der umfassenden Auskunftsrechte der BaFin und der Vielzahl von Vorabinformationen, die der BaFin vorliegen, können Sie Kenntnis von Insiderinformationen i. S. d. Art. 7 MAR haben. Sollte dies der Fall sein, dann ist der Handel mit Finanzinstrumenten, die im Zusammenhang mit diesen Informationen stehen, nach Art. 14 MAR verboten.

Auch die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen ist verboten. Daher beachten Sie bitte folgende Hinweise

Vertraulicher Umgang mit Insiderinformationen

Besprechen Sie keine Geschäfts- oder Büroangelegenheiten in Aufzügen, auf Fluren, in Restaurants, Flugzeugen, Taxen oder anderen Orten, an denen Ihr Gespräch mitgehört werden kann.

Lesen Sie keine Dokumente, die Insiderinformationen enthalten können, in der Öffentlichkeit und entsorgen Sie die Dokumente ausschließlich über die dazu vorgesehenen datenschutz- und verschwiegenheitspflichtkonformen Wege (z. B. die Metalltonnen in den Posträumen).

Tragen Sie keine Dokumente, die Insiderinformationen enthalten können, in der Öffentlichkeit in äußerlich sichtbarer Weise.

Seien Sie sich des Umstandes bewusst, dass die Nutzung von Freisprechanlagen Dritten die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Gesprächsinhalten ermöglichen kann.

Lassen Sie Dokumente, die Insiderinformationen enthalten können, nicht unbeaufsichtigt in Konferenzräumen – beispielsweise während einer Pause – zurück. Vergessen Sie Ihre Dokumente nicht, wenn eine Veranstaltung beendet ist.

Leiten Sie bitte Dokumente mit möglichen Insiderinformationen nur verschlossen weiter, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis bekommen können.

Geben Sie dienstliche Reiseziele von Kolleginnen und Kollegen nicht an Dritte weiter und berichten Sie Dritten nicht über die Anwesenheit von Vertretern der Finanzbranche in den Diensträumen der BaFin. Allein der Umstand eines Termins bei einem beaufsichtigten Institut bzw. ein Treffen mit Branchenvertretern in der BaFin kann unter gewissen Umständen ein Indiz für einen insiderrelevanten Vorgang sein.

Lassen Sie ausgedruckte Dokumente nicht unbeaufsichtigt auf Druckern in Postverteilungsräumen der BaFin liegen, sondern nehmen Sie sie unverzüglich in Empfang.

4. Durchführung der Meldepflicht

Gemäß der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte werden die Beschäftigten aufgefordert, den Handel mit Finanzinstrumenten während der Dienstzeit und unter Nutzung der Einrichtungen der BaFin zu unterlassen.⁹ Die Meldung der Mitarbeitergeschäfte kann hingegen im Rahmen der Dienstzeit vorgenommen werden. Durch die Beschäftigten und ihre jeweiligen Vorgesetzten ist darauf zu achten, dass die Häufigkeit der Mitarbeitergeschäfte einer/s Beschäftigten die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und/oder kein erheblicher Mehraufwand in der BaFin durch private Geschäfte in Finanzinstrumente verursacht wird.¹⁰

Wann muss gemeldet werden?

Meldungen von Geschäften in Finanzinstrumenten müssen laut der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern¹¹ – von den Beschäftigten, die der Risikokategorie A zugeordnet sind, gemeldet werden. Konkret bedeutet dies, dass Beschäftigte sofort nach Erhalt der Abrechnung über das Geschäft oder der Stornierungs- bzw. Orderbestätigung die entsprechende Online-Meldung im Intranet der BaFin auszufüllen haben. Die Meldung wird automatisch zu der/dem unmittelbaren Vorgesetzten, den Sie eintragen/auswählen, weitergeleitet und nach Bearbeitung an die beauftragte Person gesandt.

Es sind keine Dokumente mitzusenden. Sollten zusätzliche Dokumente und Informationen benötigt werden, so werden diese von der beauftragten Person zusätzlich angefordert.

Weiterhin ist es möglich und in Zweifelsfällen empfehlenswert (z. B. bei Zweifeln, ob es sich bei einer Information um eine Insiderinformation handelt), freiwillig vor Abschluss des Geschäfts in Finanzinstrumenten mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten oder der beauftragten Person Rücksprache zu halten, ob Bedenken gegen das beabsichtigte Geschäft bestehen. Verpflichtend ist die Meldung – wie oben beschrieben – nach Abschluss des Geschäfts.

Jährlich ist zudem von jeder/m Beschäftigten eine Vollständigkeits- oder Negativerklärung abzugeben. Damit wird bestätigt, dass alle Mitarbeitergeschäfte vollständig angezeigt wurden oder keine Geschäfte im abgelaufenen Jahr durchgeführt wurden.

Verfügungsberechtigungen wie bspw. Depotvollmachten für eine andere Person sind ebenfalls anzuzeigen.

Wie muss gemeldet werden?

Für alle erforderlichen Meldungen sind im Intranet unter folgendem Link die entsprechenden Formulare abrufbar:

[Themen >> Formulare >> Personal >> Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG](#)

Die Meldung eines anzeigepflichtigen Mitarbeitergeschäfts hat gemäß der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte mit Hilfe des Formulars „Anzeige von Mitarbeitergeschäften“ und die Abgabe der Vollständigkeits- oder Negativerklärung unter Verwendung des Formulars „Abgabe einer Vollständigkeits- oder Negativerklärung“ über das Online-Ticketsystem zu erfolgen.

⁹ vgl. Vorwort der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte

¹⁰ Die Anzeige des Mitarbeitergeschäfts wird über das elektronische Ticketsystem durch die/den Vorgesetzte/n und anschließend durch die beauftragte Person geprüft.

¹¹ § 121 Abs. 1 S. 1 BGB

Für die Anzeige einer Verfügungsberechtigung über ein fremdes Wertpapierdepot steht unter dem oben aufgeführten Link ein Papier-Formular zur Verfügung.

Neben der beschriebenen Meldepflicht kann die beauftragte Person weitere Auskünfte und Informationen über Mitarbeitergeschäfte von den Beschäftigten verlangen. Dabei können Unterlagen, aus denen bspw. der Kauf- oder Verkaufsauftrag hervorgeht oder Nachweise über die regelmäßige Sparrate eines Sparvertrages oder eines Depotwechsels/-übertrages (ohne Kauf- oder Verkauf eines Finanzinstrumentes) angefordert werden.

Anlassbezogene Prüfungen können regelmäßig dann der Fall sein, wenn im Rahmen des Überwachungsprozesses keine vollständige Sachverhaltsaufklärung möglich ist oder Anhaltspunkte vorhanden sind, die auf einen Verstoß gemäß Art. 14 MAR hinweisen könnten.

Die um Erteilung von Auskünften ersuchten Beschäftigten können gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 WpHG in Verbindung mit § 6 Abs. 15 WpHG die Auskunft auf solche konkreten Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 28 Abs. 2 Satz 2 WpHG erstreckt sich nicht auf die in § 28 Abs. 2 Satz 3 WpHG normierte und vorstehend konkretisierte Meldepflicht.

5. Stichprobenartige Kontrolle

Nach § 28 Abs. 2 S. 1 WpHG ist der Dienstvorgesetzte bzw. die von ihm beauftragte Person berechtigt, von allen Beschäftigten der BaFin die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten zu verlangen. Dies kann auch im Wege einer anlassunabhängigen Stichprobenprüfung (vgl. § 8 Abs. 4 der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte) erfolgen.¹²

Sind Sie Teil einer solchen Stichprobenprüfung, werden Sie von der beauftragten Person angeschrieben und aufgefordert, hinsichtlich der Geschäfte in Finanzinstrumenten Unterlagen für den benannten Zeitraum vorzulegen, aus denen sich diese nachvollziehen lassen (z. B. Wertpapiertransaktionslisten), und ggf. diesbezügliche Auskünfte zu erteilen. Das Konzept zur Stichprobenauswahl ist in der Anlage dieses Leitfadens beschrieben.

¹² Döhmel in: Assmann/Uwe H. Schneider (Hrsg.), WpHG, 6. Aufl. 2012, § 16a Rn. 8

Glossar

Begriff	Definition
Beauftragte Person	Die mit der Überwachung der Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG beauftragte Person
Beschäftigte	Zu den Beschäftigten zählen alle Personen, mit denen die BaFin ein aktuelles Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterhält. Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen und Referendare, Hospitantinnen und Hospitanten, Beschäftigte anderer Behörden und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die für die BaFin tätig werden.
Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte	Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG
Dienstvorgesetzter	Gemäß § 3 OsBaFin nimmt das Direktorium die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Beschäftigten der BaFin wahr. (...) Generell gilt, dass das Direktorium Entscheidungen in personellen Angelegenheiten auf die Exekutivdirektorin bzw. den Exekutivdirektor des Geschäftsbereichs Innere Verwaltung und Recht übertragen kann. Bisher wurde hiervon für Angelegenheiten nach § 28 WpHG keinen Gebrauch gemacht.
Finanzinstrumente	Finanzinstrumente im Sinne des Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 MAR. Zur besseren Lesbarkeit sind in diesem Leitfaden mit dem Begriff Finanzinstrumente auch Handlungen und Geschäfte im Sinne des Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 MAR, die für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen werden, eingeschlossen.
Insiderinformationen	Art. 7 Abs. 1 a) MAR: nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen; darüber hinaus wird der Begriff Insiderinformation in Bezug auf Warenderivate und Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte im Weiteren in diesem Artikel definiert.
Insidergeschäfte	Art. 8 Abs. 1 MAR: wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Antrages in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Information bezieht, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformation erteilt wurde.

Abkürzungsverzeichnis

2. FiMaNoG	Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
MAR	Marktmissbrauchsverordnung
OGAW-Fonds	Organismus für gemeinsame Anlagen
OsBaFin	Organisationsstatut für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
OTC-Geschäfte	Over the Counter-Geschäfte
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
ZC	Stabsstelle Zentrale Compliance